

Merkblatt
zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie
in der Straßenplanung

M WRRL

Ausgabe 2021

Korrekturen und Ergänzungen

Stand: Juli 2024

Im **Abschnitt 2.1** „Gesetze und Verordnungen“ auf der Seite 8, rechte Spalte, 3. Absatz, ist der 2. Satz zu korrigieren: „Die Anlage 5 enthält Bewertungsverfahren und Grenzwerte der ökologischen ~~Qualitätskomponenten~~ Qualitätsquotienten.“

Im **Abschnitt 3.5** „Datengrundlagen und Umgang mit fehlenden Daten“ auf der Seite 18, 7. Absatz, ist der 4. Satz zu korrigieren: „In diesen Fällen sind weder Erhebung noch Darlegung der ökologischen ~~Qualitätskomponenten~~ Qualitätsquotienten erforderlich.“

Im **Abschnitt 3.6** „Maßstäbe der Bewertung“ auf der Seite 19 sind der 7. Spiegelstrich ~~„Dauer der Verschlechterung...“~~ und die Fußnote 15) zu ersetzen:

„Dauer der Verschlechterung: Vorübergehende Auswirkungen kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen dürfen nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sich die Auswirkungen offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und nicht zu einer Verschlechterung führen. Sind durch die Auswirkungen jedoch (vorübergehende) Verschlechterungen zu erwarten, sind diese nur dann genehmigungsfähig, wenn die Bedingungen von Art. 4 Abs. 7 der WRRL (Ausnahme) erfüllt sind.¹⁵⁾“

¹⁵⁾ Siehe: EuGH-Urteil C-525/20 vom 5.5.2022“

Im **Abschnitt 4.3.2.4** „Abschätzung der resultierenden Konzentration im Oberflächengewässerkörper“ auf der Seite 27 ist der 2. Satz zu korrigieren: „Der Niederschlagsabfluss ist dabei aus der angeschlossenen Fläche und ~~der spezifischen Drosselleistung bzw. Abflussspende~~ der Regenspende zu berechnen.“

Im **Abschnitt 4.4.2** „Tausalzaufkommen und -frachten im Winterdienst“ auf der Seite 29, 3. Absatz, ist der 3. Satz („~~Als Annahme...~~“) zu ersetzen:

„Als Ausgangspunkt wird der Bemessungswert $q_{B_{180,max}}$ (Streustoffbedarf der gesamten Winterperiode bei maximaler Versorgungssicherheit) angenommen. Dieser ist je nach Straßenkategorie mit dem Betreuungsfaktor nach der Tabelle 9 zu multiplizieren. Das Ergebnis muss dann für Autobahnen durch den Faktor 1,9 und bei Bundesstraßen durch den Faktor 1,65 geteilt werden, um auf durchschnittliche Verhältnisse zu kommen.“

(Fortsetzung Korrekturen und Ergänzungen zum M WRRL, Stand: Juli 2024)

Im **Abschnitt 7.1.1** „Zum Abschnitt 2.2 – Überblick Rechtsprechung Fachbeitrag WRRL“ ist auf der Seite 50 die Tabelle zu ergänzen:

EuGH - C-525/20 - Urteil vom 05.05.2022	Vorübergehende Verschlechterung <ul style="list-style-type: none">- Auch vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer sind bei der Beurteilung konkreter Programme oder Vorhaben zu berücksichtigen, es sei denn, die Auswirkungen sind offensichtlich nur geringfügig, sodass eine „Verschlechterung“ im Sinne der WRRL nicht vorliegt.- Die im Anhang V Rn. 1.3.4 WRRL genannten Zeiträume der Überwachungsfrequenzen als relevantes Kriterium sind für die Beurteilung einer potenziellen, vorübergehenden Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers nicht geeignet.
--	--

Im **Abschnitt 7.1.4** „Zum Abschnitt 3.6 – Maßstäbe der Bewertung“ ist auf den Seiten 53 bis 54 die 3. Zwischenüberschrift einschließlich der 4 Text-Absätze zu löschen:

~~Dauer der Verschlechterung 1. „Kurzzeitige ... eintreten.“ (LAWA-AR, 2017, S. 11).~~

Im **Abschnitt 7.4** „Wirkungsgrade und Ablaufkonzentrationen für Sedimentationsanlagen im Dauerstau mit optimiertem Zulauf“ auf der Seite 58 ist in der Tabellenzeile BSB₅ die „Mittlere Ablaufkonzentration“ zu korrigieren: ~~6 mg/l~~ 6,6 mg/l.

Im **Abschnitt 7.9** „Abschätzung der Messbarkeit einer Verschlechterung“ auf der Seite 67 ist in der Tabellenzeile „FE“ die Angabe für „ $\Delta c_{\text{messbar}}$ “ zu korrigieren: ~~0,035 µg/l~~ 0,035 mg/l.

7/2024